Interessengemeinschaft Handel und Gewerbe

Satzung

Der IHG Dornhan (Interessengemeinschaft Handel und Gewerbe in Dornhan e.V.)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Handel und Gewerbe in Dornhan e.V.“. Dieser wird in das Vereinsregister eingetragen. Der Vereinssitz ist Dornhan.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Gewerbe-, Handels-, Dienstleistungs-, Industrie- & Handwerkbetriebe in Dornhan, zum Zwecke der Vertretung ihrer Belange und Interessen, insbesondere die Planung und Durchführung gemeinschaftlicher Aktionen, Veranstaltungen, Koordination mit Kommunen, öffentlichen Ämtern und Behörden.

(2) Der Verein hat keine Gewinnerzielungsabsicht. Mittel aus Beiträgen, Umlagen und sonstigen Erträgen dürfen nur für das satzungsmäßige Ziel verwendet werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen sein, welche in Dornhan einen Gewerbe-, Handels-, Dienstleistungs-, Industrie- oder Handwerksbetrieb betreiben oder dort eine Betriebsstätte unterhalten. Ebenfalls Personen, die sich im Sinne der Satzung für die IHG einsetzen.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt:

a. Durch schriftlichen Austritt gegenüber dem Vorstand; er erfolgt mit einer Frist von 6 Monaten auf das Geschäftsjahresende
b. Durch Erlöschen des Mitgliedbetriebes
c. Durch Ausschluss
d. Durch Auflösung der IHG Dornhan

Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Teile des eventuell vorhandenen Vereinsmögens. In den Fällen des Erlöschens der Mitgliedschaft nach b. und c. bleibt der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr in voller Höhe fällig.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist zum 01.07. eines Geschäftsjahres fällig. Bei Kündigung nach dem 01.04. wird noch der gesamte Jahresbeitrag berechnet.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind: der Vorstand, die Beisitzer und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:
- einer/einem Vorsitzenden oder einem Vorsitzendenteam aus zwei oder mehr gleichberechtigten Vorsitzenden,
- der/dem Kassierer/in,
- der/dem Schriftführer/in

(2) Die Amtsdauer des Vorstandes und des Ausschusses beträgt 2 Jahre. Die Vorstandmitglieder bleiben bis zur erfolgten Neuwahl im Amt.

(3) Die/Der Vorsitzende bzw. das Vorsitzendenteam beruft die Vorstandsmitglieder und Beisitzer formlos unter Angabe der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen kann eine Entscheidung telefonisch, per E-Mail oder per Messaging-Dienst (bspw. WhatsApp) getroffen werden.

§ 7a Beisitzer

Die Beisitzer bestehen aus mindestens 5 Mitgliedern.

(1) Die Beisitzer werden alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Die Beisitzer haben die Aufgabe den Vorstand in allen Belangen aktiv helfend zu unterstützen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand legt die Richtlinien der Tätigkeit des Vereins fest. Zudem ist der Vorstand zuständig für die laufenden Aufgaben des Vereins, wie z. B. Aufstellung des Haushaltsplanes, Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Bericht über die Arbeit des Vorstandes.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
b. Wahl des Vorstands, der Beisitzenden und deren Entlastung
c. Wahl der Rechnungsprüfer
d. Genehmigung des Haushaltsplanes
e. Änderung der Satzung
f. Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation
g. Ausschluss von Mitgliedern

(2) Die Mitgliederversammlung findet 1x jährlich statt. Sie muss ferner einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder einen darauf gerichteten Antrag unter Angabe des Zweckes der Versammlung stellen.

(3) Die Einladung muss mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Sie ist im örtlichen Mitteilungsblatt zu veröffentlichen oder hat schriftlich zu erfolgen. In dringenden Fällen kann telefonisch/ per E-Mail eingeladen werden. Dabei ist eine Mindestfrist von 2 Tagen einzuhalten.

§ 10 Beschlussfassung

(1) Der Vorstand und die Mitgliederversammlung fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit muss sich der Vorstand auf ein Votum entscheiden. Wahlen erfolgen per Akklamation oder auf Antrag eines Mitglieds geheim. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(2) Zur Änderung dieser Satzung ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlussfähig.

§ 11 Niederschrift

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden sowie dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Über Sitzungen des Vorstandes wird ein Ergebnisprotokoll geführt.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer gesonderten, eigens zu diesem Zweck einberufenen Sitzung erfolgen. Für diese Sitzung gilt eine Ladungsfrist von 4 Wochen.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die nach der Auflösung des Vereines stattfindende Liquidation und die Verwendung des verbleibenden Vermögens. Beschlossen werden kann nur die Zuführung des Vermögens an die Kommune (zweckgebunden) oder an eine als gemeinnützig anerkannte Einrichtung.

§ 13 Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung in Dornhan am 14.02.1995 beschlossen. Die letzte Satzungsänderung erfolgte am 20.10.2026.